

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Roth**

Die Stadt Roth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Roth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Roth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Roth, den **14. Dez. 2017**

angeschlagen: **22. Dez. 2017**


Ralph Edelhäuser
1. Bürgermeister

abgenommen: **10. Jan. 2018**

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Roth

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| einen Einsatzleitwagen ELW | 15 Jahren | 4,79 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 15 Jahren | 2,53 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) | 20 Jahren | 2,90 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) | 20 Jahren | 3,49 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 25 Jahren | 4,66 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 25 Jahren | 5,57 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug MLF | 25 Jahren | 5,92 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 25 Jahren | 7,79 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 25 Jahren | 4,50 Euro |
| eine Drehleiter DLK 23/12 | 25 Jahren | 9,92 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2) | 25 Jahren | 6,77 Euro |
| einen Kommandowagen KdoW | 15 Jahren | 2,64 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L1 | 20 Jahren | 5,12 Euro |
| einen Gerätewagen Nachschub GW-N | 20 Jahren | 2,59 Euro |
| einen Gerätewagen ASU GW-ASU | 15 Jahren | 6,20 Euro |
| einen Gerätewagen Licht GW-Lichtgiraffe | 20 Jahren | 3,44 Euro |
| einen Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS) | 20 Jahren | 2,05 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA | 20 Jahren | 1,71 Euro |
| einen Pulveranhänger P250 (Löschcontainer) | 15 Jahren | 1,90 Euro |
| ein Rettungsschlauchboot mit Anhänger | 15 Jahren | 1,50 Euro |
| ein Rettungsaluboot mit Anhänger | 15 Jahren | 1,72 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für | bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung von 10% |
|--|--|
| einen Einsatzleitwagen ELW | 47,01 Euro |
| ein Mannschaftstransportwagen MTW | 18,68 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) | 62,13 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) | 69,73 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 85,26 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 94,22 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug MLF | 98,33 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 140,05 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 63,04 Euro |
| eine Drehleiter DLK 23/12 | 196,55 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2) | 119,39 Euro |
| einen Kommandowagen KdoW | 25,91 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L1 | 44,50 Euro |
| einen Gerätewagen Nachschub GW-N | 19,20 Euro |
| einen Gerätewagen ASU GW-ASU | 83,91 Euro |
| einen Gerätewagen Licht GW-Lichtgiraffe | 35,48 Euro |
| einen Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS) | 21,31 Euro |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA | 15,89 Euro |
| einen Pulveranhänger P250 (Löschcontainer) | 20,72 Euro |
| ein Rettungsschlauchboot mit Anhänger | 12,99 Euro |
| ein Rettungsaluboot mit Anhänger | 15,68 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- | | |
|---|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 33,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben | 43,00 € |

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete | 13,70 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Abschlussvermerk:

Amtliche Bekanntmachung

1. Die vorstehende Satzung wurde am 28. November 2017 beschlossen.
2. Die Auslegung der Satzung wurde am 23. Dezember 2017 in der Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung amtlich bekanntgemacht.
3. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft

Roth, den 19. Februar 2018



Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister